

Vorlage für die Sitzung des Senats am 15. Dezember 2015

„Genehmigung des Bremerhavener Ortsgesetzes über die Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer für das Haushaltsjahr 2016“

A. Problem

Die Bremerhavener Stadtverordnetenversammlung hat am 3. Dezember 2015 zur Erzielung von Einnahmeverbesserungen eine Anhebung der Steuerhebesätze im Bereich der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer mit Wirkung ab 01.01.2016 beschlossen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Steuerhebesätze ab 01.01.2016 den bisherigen Hebesätzen sowie den Hebesätzen der Stadt Bremen gegenübergestellt:

	ab 01.01.2016	bis 31.12.2015	Hebesätze Bremen ab 2016
Grundsteuer A	250 v. H.	220 v. H.	250 v. H.
Grundsteuer B	645 v. H.	530 v. H.	695 v. H.
Gewerbesteuer	460 v. H.	435 v. H.	460 v. H.

Bremerhaven liegt ab 01.01.2016 damit nur noch bei der Grundsteuer B unterhalb der in der Stadtgemeinde Bremen gültigen Hebesätze. Durch die Erhöhungen erwartet Bremerhaven nach Erlass der entsprechenden Steuerbescheide Mehreinnahmen in Höhe von 8 Mio. € jährlich.

B. Lösung

Nach § 118 Abs. 4 Nr. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) bedürfen die Haushaltssatzungen der Stadt Bremerhaven u.a. hinsichtlich der Höhe der Steuersätze (Hebesätze) der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Im vorliegenden Fall erfolgt die Anpassung der Hebesätze nicht im Rahmen der Haushaltssatzung, da die Erhöhung bereits zum 1. Januar 2016 in Kraft treten soll.

Der Senat kann die Erhöhung der Hebesätze genehmigen.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Das zur Genehmigung vorliegende Ortsgesetz über die Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer für das Haushaltsjahr 2016 dient der Erzielung von Einnahmeverbesserungen. Geschlechtsspezifische Aspekte im Sinne des Gender-Mainstreamings sind nicht berührt.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage wurde mit der Senatskanzlei abgestimmt und dem Magistrat Bremerhaven zur Kenntnis gegeben.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Der Bericht ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet und wird über das zentrale elektronische Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

G. Beschluss

Der Senat genehmigt nach § 118 Abs. 4 Nr. 1 LHO das Ortsgesetz über die Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer A und B für das Haushaltsjahr 2016 v. 3. Dezember 2015.

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2015	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

Ortsgesetz über die Hebesätze für die Gewerbsteuer und die Grundsteuer für das Haushaltsjahr 2016

Vom 3. Dezember 2015

Der Magistrat verkündet das nachstehende, von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Steuersätze (Hebesätze)

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------------------------------------------------------------------------|--|--------------------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | | Hebesatz 250 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | Hebesatz 645 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | Hebesatz 460 v. H. |

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bremerhaven, den 3. Dezember 2015

M a g i s t r a t
der Stadt Bremerhaven

G r a n t z
Oberbürgermeister

B e s c h l u s s
d e r S t a d t v e r o r d n e t e n v e r s a m m l u n g
aus der 3. öffentlichen Sitzung
am 03.12.2015

- a) Dez. I, II, VIII
- b) Magistratsdirektor I/1, Magistratsprotokoll MK 2
- c) Amt 00, Amt 22, Amt 30

erhalten nachfolgenden Beschluss zur Kenntnis und ggf. weiteren Veranlassung:

TOP 3.6 StVV - V 152/2015
Ortsgesetz über die Hebesätze für die Gewerbesteuer und die
Grundsteuer für das Haushaltsjahr 2016

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Der als Anlage vorgelegte Entwurf des Ortsgesetzes über die Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer für das Haushaltsjahr 2016 wird als Ortsgesetz beschlossen.

Beglaubigt:

gez. I. v. Twistern
Erste Beisitzerin

U. Grafelmann